

---

# Vollziehungsverordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur

Vom 8. März 1976 (Stand 1. Januar 2009)

---

Gestützt auf Art. 6 der Verordnung über die Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur vom 19. Februar 1976<sup>1)</sup>

von der Regierung erlassen am 8. März 1976

## 1. Anerkennungsverfahren

### Art. 1            Gesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch um staatliche Anerkennung der Abschlussausweise ist durch den Träger dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (Departement) zuhanden der Regierung einzureichen. \*

<sup>2</sup> Dem begründeten Gesuch sind in zwei Exemplaren beizulegen:

- a) rechtliches Statut des Trägers;
- b) Immatrikulationsbedingungen;
- c) Studienpläne (Lehrpläne);
- d) Prüfungsreglemente;
- e) Verzeichnis des Lehrkörpers;
- f) Studentenverzeichnisse der letzten fünf Jahre;
- g) Vermögens- und Betriebsrechnungen des Trägers der letzten zwei Jahre.

### Art. 2            Prüfung

<sup>1</sup> Das Departement prüft, ob die in Artikel 4 der Verordnung<sup>2)</sup> verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Es kann zur Begutachtung Experten beiziehen.

---

<sup>1)</sup> BR [427.700](#)

<sup>2)</sup> BR [427.700](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 2. Pflichten und Rechte

### Art. 3 Meldungen

<sup>1</sup> Der Träger der Hochschule hat dem Departement wesentliche Änderungen von Erlassen, die sich auf die Ausbildung auswirken, mitzuteilen. Dem Departement sind namentlich Revisionen der Immatrikulationsbedingungen, der Studienpläne und der Prüfungsreglemente vorzulegen sowie Änderungen im Lehrkörper anzuzeigen.

### Art. 4 \* Abschlussprüfungen

<sup>1</sup> Das Amt kann Experten zu den Abschlussprüfungen abordnen. Der Rektor der Hochschule kann hierfür Vorschläge unterbreiten.

<sup>2</sup> Die Prüfungspläne sind dem Amt in der Regel drei Monate vor dem Prüfungstermin vorzulegen.

### Art. 5 \* Ausweise

<sup>1</sup> Die Abschlussausweise (Diplom und Lizentiat) dürfen nach erfolgter Anerkennung durch die Regierung mit dem Aufdruck «Vom Kanton Graubünden staatlich anerkannter Ausweis» versehen werden. Sie sind vom Vorsteher des Departementes mitzuunterzeichnen.

### Art. 6 Kosten

<sup>1</sup> Sämtliche während des Anerkennungsverfahrens anfallende Kosten sowie die Kosten für die kantonalen Experten bei den Abschlussprüfungen gehen zu Lasten des Trägers.

## 3. Schlussbestimmung

### Art. 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Vollziehungsverordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur in Kraft<sup>3)</sup>.

---

<sup>3)</sup> Auf den 1. März 1976 in Kraft getreten

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
08.03.1976	01.03.1976	Erlass	Erstfassung	-
09.11.2006	01.01.2007	Art. 1 Abs. 1	geändert	2006, 4286
09.11.2006	01.01.2007	Art. 5	totalrevidiert	2006, 4286
28.10.2008	01.01.2009	Art. 4	totalrevidiert	-

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	08.03.1976	01.03.1976	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1	09.11.2006	01.01.2007	geändert	2006, 4286
Art. 4	28.10.2008	01.01.2009	totalrevidiert	-
Art. 5	09.11.2006	01.01.2007	totalrevidiert	2006, 4286